

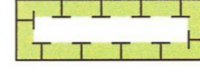









ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB


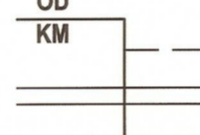


Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- Zweckbestimmung:
Knickschutzstreifen
-  Ausgleichsfläche

Sonstiges

-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorger) § 9 (1) 21 BauGB
-  Abgrenzung unterschiedlicher Teilflächen
-  Teilflächen
-  In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Bebauungspläne
-  Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit 20 m Anbauverbotszone
-  Geschützter Knick § 21 (1) LNatSchG § 30 (2) BNatSchG
-  Eingetragene Kulturdenkmale die dem Denkmalschutz unterliegen § 2 (2) DSchG

TEXT:

Für die in der Satzung kenntlich gemachte Einbeziehungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Teilfläche 1) werden folgende Festsetzungen getroffen:

- 1. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Es ist eine Bebauung mit einem Vollgeschoß und einer maximalen Firsthöhe von 8,5 m zulässig.
- 3. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Abs. 1 LBO)**
Es sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig.
Garagen sind hinsichtlich Material und Farbe dem Hauptbaukörper anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind.
Nicht überbaute Grundstücksflächen, die nicht für notwendige Zufahrten oder Zuwegungen genutzt werden, sind zu bepflanzen. (§ 84 Abs. 1 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Stellplätze und ihre Zufahrten, die für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzten Flächen und sonstige Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Form zu befestigen.
Carports sind mit heimischen standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen.
Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Gehölzstreifen als 3-reihige Anpflanzung mit heimischen Laubgehölzen in der Qualität Heister, 2 x verschult mit Ballen, Mindestpflanzhöhe 1,50 m neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

**SATZUNG DER GEMEINDE
BLUNK
KREIS SEGEBERG**

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blunk (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 34 Abs.4 Satz 1, Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 16.06.2020 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blunk unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 27.04.2020 bis 29.05.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 17.04.2020 in 'Uns Dörper' ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet gestellt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 16.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blunk, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung am 16.06.2020 beschlossen.

GEMEINDE BLUNK

DEN 01.07.2020
Wibke Beck
BÜRGERMEISTERIN

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE BLUNK

DEN 01.07.2020
Wibke Beck
BÜRGERMEISTERIN

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die vorstehende Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 10.07.2020 in 'Uns Dörper' ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.07.2020 in Kraft getreten.

GEMEINDE BLUNK

DEN 19.07.2020
Wibke Beck
BÜRGERMEISTERIN